

Stellungnahme 1: Ein Bürger	
Schreiben vom 14.07.2025	Bewertung der Stellungnahme
	
	
<p>Beschlussvorschlag: Die im Bebauungsplan „Hintere Heide II“ vor den Häusern Kurt-Schumacher-Ring 36 - 42 festgesetzte Fläche für Gemeinschaftsstellplätze bleibt als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Über eine förmliche Ausweisung der Flächen als Parkplätze ist verkehrsrechtlich zu entscheiden.</p>	

Stellungnahme 2: Ein Bürger	
Schreiben vom 14.07.2025	Bewertung der Stellungnahme
<p>zum Bebauungsplan möchte ich zwei Dinge anmerken:</p> <p>1. Produktenfernleitung der Bundesrepublik Deutschland. Laut Bebauungsplan soll die Fernleitung in der Mitte eines 10 m breiten Streifens zwischen dem Nordrand des Baugebiets Lächer und dem Südrand des Bellheimer Waldes liegen. Die Mitte des 10 m breiten Streifens ist die nördliche Seite des Weges von der Zeiskamer Straße zum Schützenhaus. Vor einigen Jahren wurde auf der Höhe Maxburgring 19 die Leitung repariert. Die Fernleitung lag ca. 2 m von den Grundstücksbegrenzungen entfernt, auf dem Steifen, der zu den Grundstücken gehört, aber nicht eingezäunt werden darf. (siehe Anhang).</p>	<p>Die Produktenfernleitung ist entsprechend den Bestandsunterlagen des Leitungsbetreibers in der Planzeichnung des Bebauungsplans nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Die Angaben in der Stellungnahme stimmen in Bezug auf das angesprochene Anwesen mit den Bestandsunterlagen überein.</p>
<p>2. Höhe des Lärmschutzwalls an der Straße nach Zeiskam. Vier Höhenmessungen des Walls mit Hilfe der Sturzflugfahrenkarte von Rheinland-Pfalz ergaben einen Mittelwert von 1,35 m (siehe Anhang). Da man für</p>	<p>Der Ortsgemeinde ist bewusst, dass der vorhandene Wall entlang der Straße nach Zeiskam aufgrund seiner geringen Höhe allenfalls eine geringe Lärmschutzwirkung aufweist. Die betreffende Fläche ist</p>

Stellungnahme 2: Ein Bürger

Schreiben vom 14.07.2025

die Lärmberechnung davon ausgeht, dass die Schallquellen (Motoren der Autos) auf einer Höhe von 1 m über Straßenniveau liegen, liegt die Höhe des Lärmschutzwalls nur 0,35 m über den Schallquellen. Die Effektivität des Walls ist entsprechend gering.

Bitte korrigieren Sie die Aussagen von Piske.

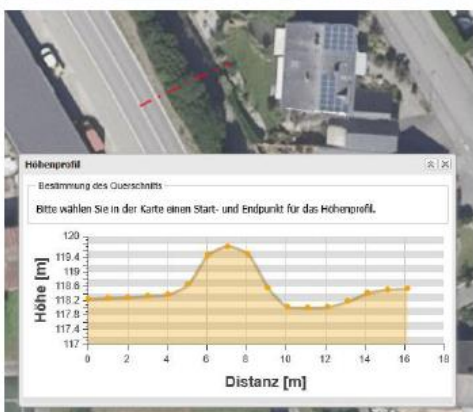
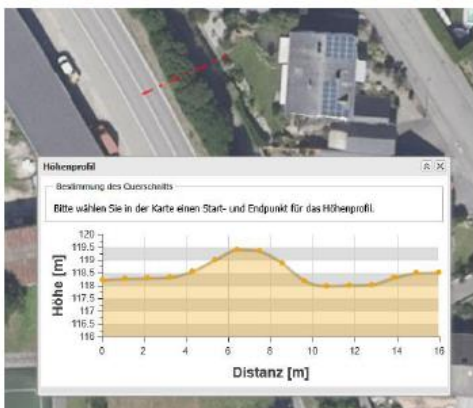
Bewertung der Stellungnahme

daher im Bebauungsplanentwurf auch nur als Verkehrsgrünfläche und nicht als Fläche für Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt.

Eine Erhöhung des Walls oder eine Ergänzung durch eine Lärmschutzwand sind im Rahmen des Bebauungsplans jedoch nicht beabsichtigt, zumal die Kosten hierfür entsprechend den Bestimmungen des BauGB zum größten Teil auf die Anlieger umgelegt werden müssten.

In der Begründung zum Bebauungsplan kann die Höhenangabe auf etwa 1,20 bis 1,50 m geändert werden. Zugleich kann ergänzt werden, dass die Wirksamkeit dieses Walls angesichts seiner geringen Höhe gering ist.

Höhenmessung des Lärmschutzwalls an der Straße nach Zeiskam.



Stellungnahme 2: Ein Bürger

Schreiben vom 14.07.2025

Bewertung der Stellungnahme

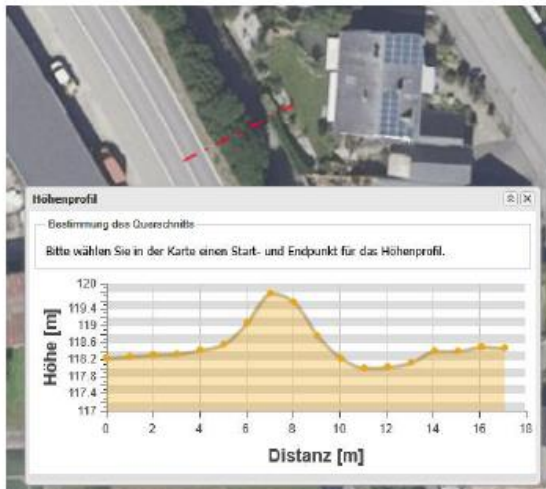
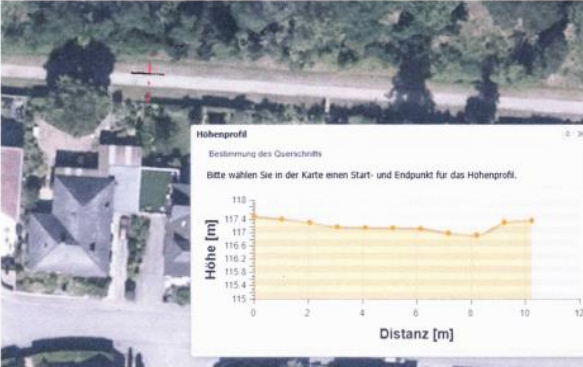


	Bild 1	Bild 2	Bild 3	Bild 4
	119,5	119,7	119,8	119,6
	118,3	118,3	118,3	118,3
Differenz	1,2	1,4	1,5	1,3
Mittelwert	1,35			

Stellungnahme 2: Ein Bürger	
Schreiben vom 14.07.2025	Bewertung der Stellungnahme
<p>Karte zur Lage der Produktenfernleitung der Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Verläuft in einer Tiefe von 1 m von West nach Ost, unter dem eingezeichneten Weg?</p>  <p>Laut Piske verläuft die Fernleitung in der Mitte eines 10 m breiten Streifens.</p>	
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird die Höhenangabe zum Wall entlang der Zeiskamer Straße auf etwa 1,20 bis 1,50 m geändert. Zugleich wird ergänzt, dass die Wirksamkeit dieses Walls angesichts seiner geringen Höhe gering ist.</p>	

Stellungnahme 3: Zwei Bürger	
Schreiben vom 05.08.2025	Bewertung der Stellungnahme
<p>zunächst einmal ganz herzlichen Dank für das konstruktive Gespräch mit Ihnen am Freitag, den 25. Juli 2025. Wie mit Ihnen abgestimmt finden Sie nachfolgend die mit uns (Herren [...]) besprochenen Themen noch einmal kurz zusammengefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stellungnahmen seitens der Herren [...] <i>[gemeint sind die Stellungnahmen 1 und 2, siehe oben]</i> sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingetroffen und liegen Ihnen vor. 2. Diese sind inhaltlich nachvollziehbar und werden von Ihnen entsprechend weiterverarbeitet. 3. Bei Nachfragen werden Sie Kontakt aufnehmen. 4. Da aktuell Urlaubszeit ist, wird eine Weiterverarbeitung - Ihrer Schätzung nach - wohl erst ab ca. Oktober 2025 erfolgen. 5. Neue Anregungen seitens der Herren [...] würden von Ihnen auch weiterhin berücksichtigt. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen zum Bebauungsplanentwurf vorgetragen.</p>
<p>6. Allgemein besteht für vorhandene Immobilien der Bestandsschutz</p>	<p>Bestandsschutz besteht für vorhandene Immobilien, soweit sie baurechtlich genehmigt sind.</p>
<p>Neue Themen / Verständnisfragen: Ortsgemeinde Bellheim, textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan „Nördlich der Postgrabenstraße“ Entwurf vom 11.12.2024</p>	<p>Eine Beschränkung der Außenbeleuchtung ist sowohl in Hinblick auf die Lichttemperatur als auch in Hinblick auf die Ausleuchtung zum Schutz der Insekten erforderlich. Es gilt, die Anziehungswirkung der Beleuchtung auf Insekten zu begrenzen und zugleich</p>